

**Auszug aus der Grundordnung der  
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK):**

**Artikel 25 Die Kirchensynode**

(1) Zur Kirchensynode gehören von Amts wegen der Bischof, die Mitglieder der Kirchenleitung und die Superintendenten. Aus jedem Kirchenbezirk werden ein Pastor und zwei Laienvertreter entsandt; Kirchenbezirke mit mehr als 3000 Gliedern entsenden zusätzlich einen Pastor und einen Laienvertreter. Außerdem werden ein Mitglied der Missionsleitung der Lutherischen Kirchenmission, ein Vertreter des Diakonischen Werkes und ein ordentlicher Dozent der Lutherischen Theologischen Hochschule entsandt. Die Kirchenleitung legt fest, welche weiteren gesamtkirchlichen Werke, Ämter und Kommissionen einen stimmberechtigten Vertreter in die Kirchensynode entsenden; deren Gesamtzahl darf sieben nicht überschreiten.

(2) Die Kirchensynode tritt alle vier Jahre zusammen. Sie muss auch einberufen werden, wenn die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten oder drei Bezirkssynoden oder 20 Gemeinden dies für notwendig halten. Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Kirchensynode wird von der Kirchenleitung einberufen. Sie wählt sich ihr Präsidium. Bis dahin leitet ein Mitglied der Kirchenleitung die Synode. Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.

(4) Zu Beginn der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein. Die Synodalen sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:

- a) Den Bericht der Kirchenleitung über Lage, Weg und Aufgabe der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern;
- b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen;
- c) über gesamtkirchliche Ordnungen, einschließlich Abänderungen der Grundordnung, zu beschließen; dies gilt auch für vorläufig in Kraft gesetzte Ordnungen (Artikel 20 Absatz 4 a der Grundordnung).
- d) den Bischof zu wählen;
- e) die Kirchenräte zu wählen und die Berufung des Geschäftsführenden Kirchenrats zu bestätigen;
- f) über Vorschläge des Allgemeinen Pfarrkonventes zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu beschließen;
- g) andere Kirchen in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche aufzunehmen und die Aufnahme von Gemeinden in die Kirche zu bestätigen;
- h) über Neuordnung der Kirchenbezirke und Sprengel zu entscheiden, soweit eine Regelung auf anderer Ebene nicht zustande kommt;
- i) über die gesamtkirchlichen Werke zu beraten;

j) die Ordnung, die Grundsätze und die Richtlinien des Finanzhaushaltes der Kirche festzusetzen;

k) die Abrechnung über den kirchlichen Finanzhaushalt entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.

(6) Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.

Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.

(7) Verhandlungen im Plenum der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Jedoch kann die Synode in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Beratungsgegenstände für die Kirchensynode können beantragen:

a) Die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten;

b) von der Kirchensynode bestellte, beauftragte oder in ihrem Auftrag eingesetzte Kommissionen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs;

c) die in der Grundordnung vorgesehenen Pfarrkonvente;

d) die Synoden der Kirchenbezirke,

e) die Gemeinden oder Pfarrbezirke;

f) die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule, die Missionsleitung der Lutherischen Kirchenmission und das Diakonische Werk in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche;

g) mindestens 50 stimmberechtigte Kirchglieder. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den geltenden Ordnungen.

(9) Beratungsgegenstände, die nicht mindestens zwei Monate vor Beginn der Kirchensynode der Kirchenleitung vorgelegen haben, müssen bis zur nächsten Synode vertagt werden, wenn die Kirchenleitung, das Kollegium der Superintendenten oder 15 Synodale es verlangen.

(10) Die Kirchensynode sowie jeder einzelne Tag derselben sollen durch einen Abendmahlsgottesdienst eröffnet werden. Jeder Tag soll mit einem Gottesdienst beschlossen werden. Den Synodalen soll ausreichend Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.

(11) Gegen Beschlüsse der Kirchensynode kann eine Gemeinde spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung bei der Kirchenleitung Vorbehalte geltend machen. Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.